Prüflasten und aufzubringende Kräfte

Prüfverfahren

Aufzubringende äußere Kräfte:

Solcherart, daß sie in seitlicher Richtung Stirnkonstruktionen die der Container einwirken. Diese Kräfte müssen gleich denen sein, für die Container berechnet der ist.

Die aufzubringenden äußeren Kräfte werden entweder gesondert oder gleichzeitig an jedem oberen Eckbeschlag von der einen Seite des Containers sowohl parallel zur Bodenfläche als auch zu Stirnwänden des Containers aufgebracht. Die Kräfte werden zuerst in Richtung auf die oberen Eckbeschläge und dann in entgegengesetzter Richtung aufgebracht.

Bei Containern, deren beide Stirnwände in bezug auf ihre senkrechte Mittellinie symmetrisch sind, braucht nur eine Seite geprüft zu werden, bei asymmetrischen Stirnwänden müssen beide Seiten geprüft werden.

5. Prüfung auf Befestigung in Längsrichtung (statische Prüfung)

Bei der Projektierung und Fertigung von Containern ist zu beachten, daß bei Flurförderung die Container der Wirkung horizontaler Längsbeschleunigungen von 2 g ausgesetzt sein können.

Innenbelastung:

Gleichmäßig verteilte Belastung, bei der die Gesamtmasse des Containers und der Prüflast gleich der maximalen Bruttomasse R ist.

Aufzubringende äußere Kräfte:

Solcherart, um jede Seite des Containers durch in Längsrichtung wirkende Druck- und Zugkräfte von der Größe R auszusetzen, d. h. der Bodenverband des Containers ist der Wirkung einer Kraft ausgesetzt, die in der Summe 2 R ausmacht.

Der Container, der die vorgeschriebene Innenbelastung hat, muß in Längsrichtung durch Sicherung der beiden unteren Eckbeschläge oder gleichwertiger Eckkonstruktionen unter einer Stirnwand an geeigneten Ankerpunkten befestigt sein.

Die **aufzubringenden äußeren**Kräfte werden zuerst in Richtung

zu den Verankerungspunkten und
dann in entgegengesetzter Richtung aufgebracht. Jede Seite des

Containers wird der Prüfung unterzogen.

6. Stirnwände

Die Stirnwände müssen einer Belastung des mindestens 0,4fachen der höchstzulässigen Nutzlast standhalten. Wenn die Stirnwände jedoch für eine Belastung berechnet sind, die kleiner oder größer 'ist als das 0,4fache der höchstzulässigen Nutzlast, so muß dieser Festigkeitsgrad auf dem CSC-Zulassungsschild in Übereinstimmung mit Regel 1 der Anlage I angegeben sein.

Prüflasten und aufzubringende Kräfte

Prüfverfahren

Innenbelastung:

Auf der Innenfläche der Stirnwand Wird eine gleichmäßig verteilte Belastung, die gleich 0,4 P ist, oder jede andere Belastung, für die der Container berechnet ist, aufgebracht.

Die vorgeschriebene **Innenbelastung** wird folgendermaßen aufgebracht:

Stirnwände des Containers Beide sind Prüfung zu der unterziehen, wenn jedoch die Stirndes Containers gleich sind, wände genügt es, nur eine Von ihnen zu prüfen. Die Stirnwände der Container, die keine offenen Seiten Seitentüren haben, oder können entweder jede einzeln oder gleichzeitig geprüft werden.

Die Stirnwände von Containern, die offene Seiten oder Seitentüren haben, werden jede einzeln geprüft.

Bei Einzelprüfung der Stirnwände müssen die Reaktionen der auf die Stirnwände aufgebrachten Kräfte auf die Bodenrahmenkonstruktion des Containers beschränkt sein.

Aufzubringende äußere Kräfte:

Keine.

7. Seitenwände

Die Seitenwände müssen einer Belastung des mindestens 0,6fachen der höchstzulässigen Nutzlast standhalten. Wenn die Seitenwände jedoch für eine Belastung berechnet sind, die kleiner oder größer ist als das 0,6fache der höchstzulässigen Nutzlast, so muß dieser Festigkeitsgrad auf dem CSC-Zulassungsschild in Übereinstimmung mit Regel 1 der Anlage I angegeben sein.

Innenbelastung:

Auf die Innenfläche der Seitenwand wird eine gleichmäßig verteilte Belastung, die gleich 0,6 P ist, oder jede andere Belastung, für die der Container berechnet ist, aufgebracht.

Die vorgeschriebene Innenbelastung wird folgendermaßen aufgebracht:

Beide Seitenwände des Containers sind der Prüfung zu unterziehen, wenn jedoch die Seitenwände des Containers gleich sind, genügt es, nur eine von ihnen zu prüfen. Die Seitenwände werden jede einzeln geprüft, dabei wird nur die Reaktion der Eckbeschläge oder gleichwertiger Eckkonstruktionen auf die angesetzte Innenbelastung rücksichtigt. Container mit offenem Oberteil, die der Prüfung unterzogen werden, müssen sich in einem für ihren Einsatz vorgesehenen Zustand befinden; so müssen sich beispielsweise die Elemente eines abnehmbaren Oberteils in Arbeitsstellung befinden.

Aufzubringende äußere Kräfte:

Keine.